

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Committee of European Banking Supervisors  
Tower 42 (level 18)  
25 Old Broad Street  
London EC2N 1HQ  
United Kingdom  
CP32@c-eps.org

31. März 2010

## **Konsultationspapier „CEBS Guidelines on Stress Testing“ (CP32)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

CEBS hat am 14. Dezember 2009 ein Konsultationspapier zu den „Guidelines on Stress Testing“ veröffentlicht. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gerne wahr.

### **Allgemeine Anmerkungen - Section 1**

Wir halten es grundsätzlich für sinnvoll, aus den Erfahrungen in Bezug auf die durchaus verbesserungswürdige Leistungsfähigkeit von Stresstestverfahren während der Finanzkrise prinzipienorientierte Empfehlungen abzuleiten. Außerdem teilen wir die Motivation des Papiers, Stresstesting stärker in der Risk Governance und im Risikomanagement zu verankern und Stresstestmodelle weiterzuentwickeln. Generell sind wir allerdings der Auffassung, dass ein zu starker Fokus auf die Finanzkrise vermieden werden sollte (z. B. Tzn. 48, 67), um den Blickwinkel nicht unnötig einzuschränken.

Bei den folgenden Punkten sehen wir jedoch besonders dringenden Anpassungsbedarf, da die Anforderungen unverhältnismäßig sind:

### 1) Teilnahme der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates am Stresstestprogramm

Zwar wird der Vorstand Szenarien vorgeben und sich wesentliche Resultate berichten lassen, allerdings ist für große und komplexe Institute eine vollständige Einbindung des Management Body in das Design und die Umsetzung eines Stresstestprogramms nicht praktikabel. Bezüglich der Einbindung des Vorstandes sollte es eine umgekehrte Proportionalität zur Größe des Instituts geben: Je größer das Institut, umso weitgehender wird die Delegation des Stresstestprogramms an das Senior Management und Komitees sein. Die Definition „Management Body“ sollte daher auch die für Stresstests vorgesehenen Komitees umfassen.

### 2) Aus Stresstestsergebnissen abgeleitete Kapitalpuffer

Um falschen Anreizen bei der Auswahl der Szenarien vorzubeugen, dürfen die Ergebnisse der Stresstests nicht für die Festlegung verbindlicher Kapitalpuffer herangezogen werden. Kapitalpuffer sowie potentieller zusätzlicher Kapitalbedarf sind wichtige Aspekte beim Kapitalplanungsprozess, sollten aber nicht zwingend auf Basis von Resultaten eines Stresstests ermittelt werden.

### 3) Stresstests auf Einzel- und Gruppenebene

Aus Steuerungs- und Ressourcengesichtspunkten lehnen wir eine Durchführung separater Stresstestprogramme auf Gruppen- und Einzelinstitutsebene ab. Die Granularität der Stresstests muss von den Instituten abhängig von ihrem Geschäftsmodell individuell und flexibel bestimmt werden können. Generell sollte bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Stresstests auf Ebene der Tochtergesellschaften die Möglichkeit von Kapitaltransfers innerhalb eines Konzerns berücksichtigt werden.

Nach unserer Einschätzung muss die grundsätzliche Ausrichtung einer Bank im Rahmen des Kapital- und Liquiditätsplanungsprozesses wie bisher anhand der jeweiligen regulären Risikomessverfahren erfolgen. Hierzu zählen insbesondere auch die Bestimmung des Risikoprofils und die Ausgestaltung des Limitsystems. Stresstests dienen dazu, die anhand der klassischen Risikomessverfahren gebildete grundsätzliche Ausrichtung der Bank aus einem weiteren Blickwinkel heraus zu beurteilen. Leider finden sich zu dem Verhältnis zwischen klassischen Risikomessverfahren und Stresstestanalysen keine substantiellen Ausführungen.

Keinesfalls dürfen aus unserer Sicht die quantitativen Ergebnisse von Stresstests zur Kapitalunterlegung in Säule I oder Säule II herangezogen werden, weil sonst ein Anreiz besteht, lediglich moderate Stresstests durchzuführen. Insoweit lehnen wir den u. a. in Tz. 11 geäußerten Gedanken bezogen auf Kapitalpuffer in Abhängigkeit von Stresstestergebnissen ab. Kapitalpuffer sowie ein zusätzlicher Kapitalbedarf sind ein Risikomanagementwerkzeug für Banken, die dieses individuell und eigenständig einsetzen sollen.

Prinzipiell warnen wir davor zu glauben, dass Stresstests in der Lage wären, für absolute Sicherheit zu sorgen. Ein zu großes Vertrauen in Stresstests sorgt nur für scheinbare Sicherheit, da zukünftige Diskontinuitäten und Brüche in den Märkten nie vollständig antizipiert werden können.

Die geforderten bankweiten Berechnungen von Stressszenarien im Allgemeinen und insbesondere die Forderung nach flexiblen Plattformen, wie sie unter der Leitlinie 2 konkret formuliert wurden, führen zu einem sehr erheblichen Investitionsaufwand und dauerhaften hohen Kosten für die IT-Systeme, denen aus unserer Sicht kein entsprechender Nutzen gegenüber steht. Die Anforderungen werden zusätzlich die Komplexität der IT durch ein unternehmensweites Datawarehouse erhöhen. Dessen Realisierung wird zudem mutmaßlich einige Jahre in Anspruch nehmen. Daher bitten wir, von diesen Anforderungen Abstand zu nehmen und auf bestehende IT Systeme aufzusetzen.

Je nach Risikoprofil und Geschäftsmodell dürfte die Berücksichtigung der meisten Prinzipien durchaus auch für kleinere Institute Relevanz haben und erforderlich sein. Gleichwohl begrüßen wir das erwähnte Prinzip der „Proportionalität“ (Tz. 9). Dies sollte sich jedoch nicht nur auf die Größe der Institute und deren Risikoprofil, sondern auch auf die jeweiligen Risikoarten beziehen. Des Weiteren gilt das Prinzip der Proportionalität ebenso für die gewählte Methodik, als auch die Häufigkeit und den Detaillierungsgrad von Stresstests: Diese sollten im angemessenen Verhältnis zu den bestehenden und möglichen zukünftigen Risiken stehen.

Für kleinere Institute sollte es daher unter Beachtung der Proportionalität möglich sein, die Erfordernisse an Stresstests mit einfachen methodischen Ansätzen – z. B. Sensitivitätsanalysen – zu erfüllen. Dies wird von CEBS so auch zugestanden (Tz. 9). Die empfohlene Ausweitung auf eine Berücksichtigung von Wechselwirkungen einzelner Risiken ist allerdings für kleine Institute unangemessen und sollte daher gestrichen werden. Generell sollte bedacht werden, dass die vollständige Berücksichtigung von Wechselwirkungen einzelner Risiken aufgrund der Vielzahl von Risikofaktoren und der Komplexität der Märkte nicht möglich ist.

Die in Tz. 8 geäußerte Aussage, dass diese CEBS-Guidelines keine neue Säule I- oder Säule II-Guidance entfalten sollen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir bitten um Klarstellung.

Die vorgeschlagenen Änderungen ziehen zum Teil umfassenden Anpassungsbedarf in den Instituten nach sich. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf die o. g. IT-Umsetzung. Da die Guidelines noch nicht finalisiert sind und eine deutliche Erweiterung gegenüber den bestehenden Regelungen darstellen, ist die Zeit bis zur Implementierung viel zu kurz bemessen. Wir fordern eine Anwendung der Neuerungen nicht vor Ende 2010. Zumindest sollte klargestellt werden, dass es sich bei dem genannten Termin 30.06.2010 um den angestrebten Zeitpunkt der Umsetzung in jeweiliges nationales Recht und nicht um die Implementierung der neuen Regeln in den jeweiligen Banken handelt.

Für die Endfassung der Guidelines empfehlen wir eine kürzere, prägnantere und sich weniger oft wiederholende Darstellung sollte angestrebt werden.

### **Besondere Anmerkungen**

#### **Section 2 - Governance aspects of stress testing and use (Guidelines 1-5)**

##### Tz. 16

Nach Tz. 16 ist der Management-Body in die Diskussion um Modellannahmen und bei der Szenarioauswahl einzubeziehen. Außerdem soll er bei der Beurteilung der Korrelationsannahmen in einer „stressed environment“ beteiligt werden. Diese Vorgaben halten wir für deutlich zu weitgehend, zumal selbst unter Experten geeignete Benchmark-Annahmen derzeit noch umstritten sind. Zwar wird die Geschäftsleitung Szenarien vorgeben und sich wesentliche Resultate berichten lassen, allerdings ist für große und komplexe Institute eine vollständige Einbindung des Management Body in das Design und die Umsetzung eines Stresstestprogramms nicht praktikabel. Zwar hat der Chief Risk Officer (CRO) eines Instituts im Gegensatz zur übrigen Geschäftsleitung ein detailliertes Verständnis von den Stresstestverfahren. Aber selbst für den CRO ist ein Detailwissen im Sinne der CEBS-Vorgaben nicht zu erwarten.

Bezüglich der Einbindung der Geschäftsleitung sollte es eine umgekehrte Proportionalität zur Größe des Instituts geben: Je größer das Institut ist, desto mehr Bestandteile des Stresstestprogramms sollten an das Senior Management und Komitees delegiert werden können. Da Stresstests u. a. institutsspezifische Schwachstellen aufdecken sollen, ist es sinnvoll, die Verantwortung für das Stresstestprogramm auf verschiedene Ebenen zu ver-

teilen. Die Verantwortung für das Stresstestprogramm sollte dem Management Body, der für das Risikocontrolling verantwortlichen Geschäftsführung sowie ggf. Stresstestgremien und Komitees unterliegen. Die Definition „Management Body“ sollte daher in weiterer Folge auch die für Stresstests vorgesehenen Komitees beinhalten. Ungeachtet dieser Einschränkungen ist der Chief Risk Officer eines Instituts in der Lage, die genannten Vorgaben einzuhalten.

#### Tz. 24

Die Verantwortung des Management Boards/Senior Managements, alle Entscheidungen auf das gesamte Stresstestprogramm zu beziehen, halten wir für unrealistisch. In erster Linie müssen Entscheidungen der entsprechenden Managementebene von Stresstests beeinflusst werden. Eine Eskalation auf höhere Managementebenen sollte für den Fall erfolgen, dass die Ergebnisse größere Tragweite implizieren.

Eine interne, der Entscheidung der Bank überlassene Überprüfung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen halten wir grundsätzlich für sinnvoll. Eine Kapitalanforderung aus Stresstests zwingend abzuleiten (Tz. 24 e), halten wir nicht für sinnvoll. Jedes Institut sollte für sich entscheiden können, inwieweit es Stresstestergebnisse in seiner Risikoarchitektur abbildet. Ein auf Stresstests basierender Kapitalpuffer würde falsche Anreize bei der Auswahl und Übersetzung von Szenarien setzen.

Zudem sind Stresstests für die verbindliche Kapitalplanung das falsche Mittel, da Eintrittswahrscheinlichkeiten von Stresssituationen in der Regel nicht quantifiziert werden können. Komplexe makro-ökonomische Zusammenhänge können nie vollständig und in jeder möglichen Ausgestaltung modelliert werden und somit können Wechselwirkungen einzelner Risiken durch Stresstests nicht vollumfänglich erfasst werden. Die bisherige Forderung zur Verbesserung der Kapitaladäquanz z. B. mit Hilfe von VaR-Modell plus Stressed-VaR sollte hier vollkommen ausreichend sein und z. B. Tailrisiken hinreichend abdecken.

Der Begriff „risk appetite“ bedarf unserer Auffassung einer Konkretisierung, insbesondere hinsichtlich der Kriterien, an der sich die tatsächliche Ausgestaltung dieser Dimension festmachen lässt. Unseres Erachtens spiegeln sich die wesentlichen Gesichtspunkte bereits in den Punkten (a), (e) und (f) wider, so dass auf diesen Unterpunkt verzichtet werden könnte.

Zudem sollte klarer formuliert werden, dass es sich bei der Implementierung von Notfallplänen nur um eine unter vielen möglichen Maßnahmen handelt. Bei der aktuellen Formu-

lierung könnte der Eindruck entstehen, dass Notfallpläne für alle Risikoarten eingeführt werden müssen. Das wäre nicht angemessen.

Konzeptionell ist die Idee, dass die Institute mögliche Managementmaßnahmen festlegen sollten vernünftig. Jedoch könnte dies zu Automatismen führen, die in einer akuten Stresssituation nicht an die besonderen Umstände angepasst sind. Falls dann im Vorfeld verschiedene Institute gleiche Ideen und Konzepte entwickelt haben, kann dies zu einer Verstärkung und Beschleunigung einer Krise führen. Gerade die Fertigstellung eines Notfallwerkzeugkoffers führt psychologisch zur blinden Anwendung der darin enthaltenen Hilfsmittel. Deshalb sollte eine konkrete Fixierung nicht verpflichtend sein. Weiterhin kann die Berücksichtigung der Maßnahmen anderer Institute aufgrund der resultierenden Komplexität nicht hinreichend gewährleistet werden. Diese Aspekte sollten entsprechend überarbeitet und entschärft werden.

#### Tz. 29

Für die Überprüfung der quantitativen Prozesse sollen Benchmarks mit anderen instituts-internen und möglichst auch externen Stresstests herangezogen werden. Stresstests entfalten vor allem dann zusätzliche Erkenntnisse, wenn sie auf das jeweilige Portfolio zugeschnitten sind. Ein externes Benchmarking des Stresstestprogramms ist aus unserer Sicht nicht durchführbar bzw. nur zum Teil sinnvoll. Aus diesem Grund sollte die Anforderung gestrichen werden.

Für die Stresstestkonzeption und deren laufende Überprüfung (Annahmen, Effektivität, Methoden usw.) trägt der jeweils für die Methoden und Prozesse zuständige Bereich eines Kreditinstitutes die Verantwortung, wie z. B. das Risikocontrolling. In Abgrenzung dazu besteht die Aufgabe der Internen Revision darin, prozessunabhängig auf Basis einer risikoorientierten Vorgehensweise sämtliche Aktivitäten und Prozesse eines Kreditinstitutes zu prüfen und zu beurteilen. Aufgrund der wachsenden Bedeutung von Stresstests wird dieses Thema hinsichtlich Prüfungstiefe, -umfang und -rhythmus von der Internen Revision angemessen berücksichtigt. Es sollte allerdings der Eindruck vermieden werden, dass die Interne Revision eines Kreditinstitutes für die regelmäßige Überprüfung der Stresstestkonzeption verantwortlich gemacht wird. Wir bitten daher um Klarstellung. Die Validierung und Überprüfung erfolgt vornehmlich im Risikocontrolling.

### **Section 3 - Stress testing methodologies (Guidelines 6-11)**

#### Guideline 6 (Sensitivity analysis) and Tz. 34

Es ist zu hinterfragen, welchen Zusatznutzen die Einführung von (zu vielen) Stresstests mit unterschiedlichen Schweregraden hat. Sensitivitätsanalysen, die nur einen oder eine geringe Anzahl von Risikotreibern betreffen, sind per Definition einfacher durchzuführen und darzustellen. Aber auch hier gilt, dass es viel wichtiger erscheint, für Basisstresstests die Analyse zu vertiefen und sich auf Ergebnisinterpretation zu konzentrieren als durch eine Erhöhung der Anzahl von Stresstests Ressourcen zu binden.

Die Institute sollten beispielsweise – in Abhängigkeit von der spezifischen Risikosituation und dem konkreten Portfolio – selbst entscheiden können, ob zusätzliche Sensitivitätsanalysen erforderlich sind, wenn bereits Szenarioanalysen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Notwendigkeit der Analysen auf Portfolioebene.

#### Tz. 39

Wie bei den Sensitivitätsanalysen ist auch der Zusatznutzen bei einer Vielzahl von Szenarien zu hinterfragen. Der Zusatzaufwand ist nur bei einem klaren Nutzen im Rahmen des Risikomanagements zu rechtfertigen. Im Unterschied zu Sensitivitätsanalysen sind Szenarioanalysen komplex und mit erheblich höherem technischem und personellem Aufwand verbunden (vgl. auch Ausführungen zu Tz 34). Insoweit sollten die genannten Szenarien nur beispielhaft zu verstehen sein. Zudem sollte es dem Institut überlassen bleiben, welche Szenarien es für sinnvoll und erforderlich hält.

#### Tz. 39 c

Unseres Erachtens werden Konzentrationsrisiken je nach Komplexität des internen Kapitalmodells bereits durch entsprechende Risikoallokationsverfahren innerhalb der einzelnen Risikoarten berücksichtigt. Eine risikoartenübergreifende Konzentrationsmessung erachten wir als schwierig umsetzbar, da sich in der Praxis auch kein Standard etabliert hat. Die Umsetzung wird sich häufig auf Einzelfälle beziehen.

#### Tz. 39 d

Wir bitten um Erläuterung des Begriffs „narratives Szenario“.

#### Tz. 39 f

Nach Tz. 39 f ist es eine Stresstestaufgabe, Bewertungsinteraktionen zwischen neu entwickelten und etablierten Produkten aufzudecken. Dies halten wir nicht für eine Aufgabe von Stresstests, sondern für eine Aufgabe, die im Rahmen des Neuproduktprozesses und

nicht auf Basis von Stresstestanalysen erledigt werden muss. Tz. 39 f sollte deshalb gestrichen werden.

#### Tz. 47

Nach Tz. 47 sollen auch bei komplexen Instituten die Stresstests „gestreamlined“ werden. Diese Vorgabe halten wir für unrealistisch. Die Komplexität größerer Institute muss angemessen in den Stresstests abgebildet werden. Komplexe Institute benötigen im Regelfall auch komplexe Stresstestprogramme. Die Textziffer sollte gestrichen werden.

#### Tz. 48 und 49

Es ist nachvollziehbar, dass Stresstestprogramme zukunftsgerichtete Szenarien unter Einbeziehung der Auswirkungen einer Rezession enthalten sollten. Gleichwohl ist die Anforderung unrealistisch, systemweite Interaktionen und Rückkopplungseffekte zu berücksichtigen. Auch wenn für diese Zusammenhänge nur qualitative Bewertungen verlangt werden, übersteigt diese Anforderung bei weitem die Möglichkeiten von Stresstests.

Der Unterschied zwischen „adverse feedback dynamics“ (müssen quantitativ analysiert werden) und „second order effects“ (qualitative Analyse reicht) wird nicht ausreichend klar. Aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben für beide Effekte wäre eine Verdeutlichung anhand eines Beispiels wünschenswert.

#### Tz. 51 und 54

Es wird die explizite Forderung aufgestellt, dass sich die Kapitalausstattung an „more severe stress szenario“ orientieren müsse. Ob die Festsetzung eines Kapitalbedarfs auf Basis einer Szenarioanalyse erfolgen soll, hängt im Wesentlichen von den internen Verfahren im Institut ab. Institutsinterne Entscheidungen (z. B. Portfolioumstrukturierung) führen in der Regel dazu, dass es erst gar nicht zum Eintritt des Stressfalls kommt. Sollten diese Maßnahmen nicht mehr greifen, können die Auswirkungen eines weniger strengen Szenarios ggf. durch einen Kapitalpuffer unterlegt werden.

#### Tz. 57-61

Die Anwendung von „Reverse Stresstests“ ist unseres Erachtens in der Praxis nur äußerst schwer umzusetzen. Angesichts der hohen Komplexität, des nicht zu unterschätzenden Aufwands bei der Umsetzung und der marginalen zusätzlichen Erkenntnisse aus diesen Stresstests plädieren wir daher für die Streichung der Textziffern.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Position sollte erläutert werden, inwiefern Risiken, die im Allgemeinen nicht mit Kapital zu unterlegen sind (wie z. B. das Liquiditätsri-

siko), berücksichtigt werden sollen. Die explizite Erwähnung, dass keine Kapitalunterlegung von Reverse Stresstests erfolgen soll, begrüßen wir ausdrücklich. Regulär sollte als maximal jährlich interpretiert werden können.

Der letzte Halbsatz in Tz. 57 '[...], as well as assessing the probability of realisation of such scenarios' könnte fälschlicherweise den Eindruck vermitteln, dass mit mathematischer Genauigkeit Eintrittswahrscheinlichkeiten relevanter Szenarien ermittelt und sogar mit Wahrscheinlichkeitswerten versehen werden können. Wir sind der Auffassung, dass die Abschätzung des Eintretens derartiger Szenarien aufgrund nicht vorhandener oder unzureichender historischer Daten mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind, so dass eine Quantifizierung im mathematischen Sinn nicht möglich und daher einer Aufsicht auch nicht nachvollziehbar darlegbar ist. Allenfalls ließe sich eine qualitative Einschätzung geben. Wir halten daher eine Formulierung wie 'The institution may assign an estimate of likelihood to such scenarios, taking into consideration that due to the uncertainty of such an exercise only a qualitative assessment is appropriate.' für angemessener.

#### **Section 4 Portfolio, individual risk and firm-wide stress testing (Guidelines 12-13)**

##### Tz 66 und 68

Die Definition von „firmenweit“ geht aus den Ausführungen des Konsultationspapiers nicht hervor. In seiner weitesten Definition könnten Rechtseinheiten gemeint sein, was bedeutet, dass zwischen einer Bankengruppe bzw. deren Mutter und den Töchtern von Auslandsbanken nicht unterschieden wird. Es wird erwartet, dass Anforderungen für eine Konzernmutter sich generell von jenen an Töchter unterscheiden. Insbesondere sollten die Anforderungen für Konzerntöchter durch entsprechende Prozesse auf der Ebene der Konzernmutter als erfüllt angesehen werden. Eine generelle Anwendung eines vollständigen Stresstestprogramms auf Konzerntochterebene ist aus Komplexitätsgründen nur dann durchführbar, wenn einheitliche Stresstests für alle Konzerneinheiten durchgeführt werden. Damit ist aber kein Zusatznutzen gegenüber dem Stresstest auf Konzernebene verbunden. Generell ist eine verpflichtende Durchführung von Stresstests auf unterschiedlichen Ebenen abzulehnen und den Instituten in Bezug auf ihr Geschäftsmodell zur Wahl zu stellen.

## **Section 5 Outputs of stress testing programmes and management intervention actions (Guidelines 14-17)**

### Tz. 70

Ein im Rahmen der verschiedenen Szenarien geschätzter erwarteter Verlust soll ein essentielles Stresstestergebnis darstellen. Es bleibt unklar, warum an dieser Stelle vor allem auf den erwarteten Verlust abgestellt wird. Nach unserem Verständnis fungiert der erwartete Verlust maximal als Referenzgröße, stellt aber kein wesentliches Stresstestergebnis dar. Wir bitten um Klarstellung.

### Guideline 15 (Management actions)

Nach Guideline 15 hat das Institut seine fortbestehende Solvenz nach Eintritt eines Stressszenarios sicherzustellen. Wir halten dies für eine gefährliche Anforderung, die gestrichen werden sollte, weil in diesem Fall nur noch moderate Tests durchgeführt werden, die in der aktuellen Kapitalausstattung nicht zur Insolvenz führen. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen Stressereignisse eintreten können, die nicht zwingend mit Eigenkapital abgesichert werden müssen bzw. sogar nicht mit Eigenkapital abgesichert werden können (z. B. hohe Kosten für die Absicherung des Ereignisses, unwahrscheinliche Eintritt des Ereignisses, Kapitalanforderungen, die weder intern noch extern gedeckt werden können).

Zudem wird die Wirksamkeit von Managementmaßnahmen und Risikominderungstechniken nie vollumfänglich dargestellt werden können. Die Managementmaßnahmen anderer Institute im gestressten Umfeld ebenfalls zu berücksichtigen ist ebenso nicht modellierbar. Dies macht die Betrachtung von Stresstestergebnissen auf Brutto- und Nettobasis wenig sinnvoll.

### Guideline 16 (capital planning stress tests under ICAAP), Tz. 80-82

Einige Szenarien wie “severe economic downturn” und “system-wide shock to liquidity” werden explizit erwähnt und sind bei der Kapitalplanung zu berücksichtigen. Unabhängig von diesen Szenariobeispielen lehnen wir diese Anforderung ab, weil sie einen Automatismus zwischen Stresstestergebnissen und einer Kapitalunterlegung dieser Ergebnisse postuliert. Außerdem ist in komplexen Organisationen die Kapitalplanung bereits eine große Herausforderung und basiert regelmäßig nicht auf gestressten Situationen. Eine auf der Kapitalplanung basierende Szenarioanalyse würde die Komplexität der Analyse weiter erhöhen. Wir halten diese regulatorischen Anforderungen deshalb für unangemessen.

In Bezug auf die Stresstestergebnisse sind eher aktive Risikomanagementmaßnahmen anzustreben und weniger passive wie die Kapitalunterlegung. Die Berücksichtigung von Stresstests im Rahmen der Eigenkapitalausstattung (ICAAP) darf nicht dazu führen, dass aus Stresstestsergebnissen zusätzliche Kapitalanforderungen abgeleitet werden.

Außerdem können extreme Stressszenarien nicht mit Kapital unterlegt werden, weil sonst die weitere Geschäftstätigkeit der Institute erheblich beschränkt, das Kreditangebot über die Maßen verknappt und die Erzielung einer angemessenen Rentabilität in der Kreditwirtschaft systematisch behindert würde. Aber auch bei etwas weniger extremen Szenarien muss es als Managemententscheidung möglich sein, sich gegen den Eintritt des Szenarios nicht abzusichern und die damit verbundene Insolvenzwahrscheinlichkeit nicht zu versichern, sondern hinzunehmen. Nach Tz. 25 (letzter Satz) müsste das auch möglich sein. Die primär an going-concern-Überlegungen orientierte Management-Sichtweise muss hier Vorrang haben vor der Sichtweise der Aufsicht.

Gemäß Tz. 40 sollten die Institute den Zeithorizont der Stresstests in Übereinstimmung mit den Merkmalen des Portfolios, wie der Laufzeit und Liquidität der gestressten Positionen, soweit zutreffend, sowie dem Risikoprofil und dem Zweck des speziellen Tests wählen. Im Gegensatz zu dieser qualitativen Vorgabe wird nunmehr ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren für alle Stresstests zur Kapitalplanung gefordert. Eine detaillierte Planung mit einem Zeithorizont von zwei Jahren muss abhängig vom Geschäftsbereich stark annahmenbasiert sein. Stresstests dieser Pläne bleiben folglich in ihrer Aussagekraft stark eingeschränkt. Diese Vorgabe sollte gestrichen werden.

## **Section 6 – Supervisory review and assessment (Guidelines 18-22)**

### Guideline 18 (regular reviews of stress testing programmes)

Die „regular basis“ für die Information über firmenweite Stresstests sollte als maximal jährlich spezifiziert werden. Regelmäßige Treffen mit der Aufsicht zur Diskussion der Stresstests sollten außerhalb von offiziellen Prüfungen stattfinden, um den offenen Dialog zu fördern.

### Tz. 91

Es muss sichergestellt werden, dass Stresstests weder in Säule I noch in Säule II zu erhöhten Kapitalanforderungen führen. Jeglicher automatischer Link zwischen möglichen Stresstestresultaten und einem potentiellen Kapitalpuffer ist nicht zielführend.

#### Tz. 97

Die Aufsichtsbehörden sollen die Machbarkeit der vorgeschlagenen Managementmaßnahmen bei gestressten Bedingungen beurteilen (im Zusammenhang mit Prinzip 15). Eine Beurteilung ist aus unserer Sicht nur schwierig möglich, da es keinen Automatismus zwischen einem bestimmten Stresstestergebnis und einer hieraus abzuleitenden Korrekturmaßnahme gibt. Welche Managementmaßnahme unter realen gestressten Bedingungen am Ende tatsächlich getroffen wird, hängt von einer Vielzahl nicht durch Stresstests erfassbarer Faktoren ab und kann häufig nicht ex ante festgelegt werden.

#### Tz. 100

Tz. 100 gibt den Aufsehern die Möglichkeit, auf Basis eigener Modelle institutsindividuelle Kapital- bzw. Liquiditätszuschläge zu verhängen. Wir erachten es nicht als Aufgabe der Aufseher, die Ergebnisse eigener Modelle als Maßstab für Kapitalanforderungen anzusetzen. Als Teil der Säule-II-Prozesse sollte die Durchführung und Ergebnisanalyse den Instituten obliegen (bank-driven process). Die Vorgabe von Zuschlägen auf Basis eigener Modelle verkehrt diesen Ansatz ins Gegenteil und ist deshalb vollkommen inakzeptabel.

#### Tz. 102

Die Veröffentlichung der Stresstestergebnisse sollte aus Datenvertraulichkeitsgründen nur im Core College, nicht jedoch in den allgemeinen Colleges stattfinden. Diese Einschränkung gilt zumindest für den quantitativen Teil. Qualitative Aspekte können auch auf dem allgemeinen College diskutiert werden.

### **Annex 2 - Securitisation**

#### Securitisation 1

Stresstests in Bezug auf Verbriefungspositionen sollen sämtliche relevanten Informationen hinsichtlich des Asset Pools, vertragliche Vereinbarungen sowie strukturelle Elemente berücksichtigen. In diesem Zusammenhang verstehen wir die Forderung, auf die Eigenschaften des verbrieften Forderungsportfolios abzustellen dahingehend, dass nicht ausschließlich und in allen Fällen auf Loan-by-Loan Daten abgestellt werden muss. Dies ist insbesondere bei granularen und homogenen Portfolien nicht notwendig und insbesondere bei Forderungsportfolien mit hoher Umschlagsfrequenz nicht möglich. Ein zusätzlicher Erkenntnisgehalt bei der Durchführung von Stressszenarien auf Basis der einzelnen Kredite ist in diesen Fällen aufgrund ihres geringen Anteils im Portfolio als auch ihrer Gleichartigkeit nicht erkennbar. Entsprechend muss es für die Zwecke der Stresstests und im Sinne eines Look-Through möglich sein, auf Top-Down Parameter/Statistiken der verbrieften

Forderungsportfolien zurückzugreifen und ihre Abhängigkeit zu makroökonomischen Veränderungen zu analysieren.

### **Annex 3 – Kreditrisiko und Gegenparteienrisiko**

#### Tz. 5

Der Deutlichkeit halber sollte dargestellt werden, dass hier nicht die Implementierung eines Migrationsmodus in einem Simulationsmodell (z. B. Multi-State-Modus in Credit-Metrics) gemeint ist.

### **Annex 4 - Operational Risk**

#### Tz. 2

Die Anforderung, dass Stresstests auf externen Ereignissen beruhen müssen, ist sehr weitgehend. Die Kausalität, dass ein Börsencrash zu mehr Rechtstreitigkeiten führt, kann nicht als allgemeingültig angesehen werden. Wir bitten um Streichung bzw. Ersetzung durch plausible Gründe.

#### Tz. 3

Der eigentliche Stresstest soll substantielle Änderungen im Institut, z. B. „new products, systems, areas of business und outsourced activities“, berücksichtigen und insbesondere in Feldern, für die noch keine Verlustdatenhistorie vorhanden ist, auf Szenarioanalysen basieren. Wir gehen davon aus, dass es auch unter Berücksichtigung von Tz. 3 weiter möglich ist, Stresstests nach Events zu kategorisieren und bitten um eine entsprechende Klarstellung.

#### Operational risk 2, Tz. 5-7

Die beschriebenen Anforderungen bedeuten nach unserer Auffassung faktisch die Implementierung von AMA-Komponenten (insb. Szenarioanalysen) in Non-AMA Instituten. Wir sehen die Anforderungen insofern problematisch, da der methodische Aufwand für diese Institute stark steigen würde. Dies widerspricht dem Gedanken der Verwendung eines einfachen Ansatzes nach Pillar I. Wir empfehlen eine Reduzierung der Anforderungen mit Blick auf Stresstests für Non-AMA Institute vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips.

Der direkte Zusammenhang zwischen makroökonomischen Faktoren und der Zunahme von operationellen Risiken ist nicht zu sehen. Wir bezweifeln, dass eine statistisch nachweisbare Korrelation zwischen einem wirtschaftlichen Abschwung und der Zunahme von Betrugsfällen besteht und bitten um Streichung.

#### Tz. 8-12

Stresstests sind auf alle vier AMA-Elemente anzuwenden (internal and external data, scenario analysis, and business environment and internal control factors), die ihrem spezifischen Modell entsprechen. Teilweise wird der Einfluss einzelner Komponenten im Modell von der Aufsicht allerdings beschränkt, wie z. B. der Einfluss der Geschäftsumfeld- und internen Kontrollfaktoren (GUIKF) auf die Adjustierung des AMA-Kapitals. Folglich kann das AMA-Kapital auch nicht mittels der Geschäftsumfeld- und internen Kontrollfaktoren gestresst werden. In den USA wird den Banken wiederum nahegelegt, die Szenarien nicht direkt im Modell zu verwenden, was ebenso zu Problemen führt.

Insbesondere zu Verlustdaten und Szenarioanalyse sind konkrete Beispiele zur Durchführung von Stresstests angeführt. Die Auflistung konkreter, für alle Institute gültiger Beispiele ist problematisch, da nicht jedes Beispiel in den Modellen jedes Instituts Verwendung finden kann. Die Handlungsempfehlungen sind zu spezifisch, da die branchenweit verwendeten Modelle unterschiedlich sensitiv hierauf reagieren. „Echte“ Stress-Annahmen sind daher modellspezifisch zu definieren. Ansonsten ist die Anforderung nicht praktikabel und sollte gestrichen werden

Die Institute sollten ihre GUIKF unter Berücksichtigung der makroökonomischen Entwicklungen stressen. Die Aussagekraft von makroökonomischen Stresstests der GUIKF erscheint fragwürdig, da kein kausaler Zusammenhang zwischen beiden zu sehen ist. Die Anforderung sollte daher gestrichen werden.

### **Annex 5 - Liquidity Risk**

#### Tz. 3-7

Der vollständige Verlust der Refinanzierungsmöglichkeiten am Interbanken- oder Kapitalmarkt als institutsspezifisches Szenario ist zu konservativ und nicht risikobasiert. Das Geschäftsmodell in Kombination mit der Bonität der jeweiligen Bank ist zu berücksichtigen.

#### Tz. 7-12

Der Mehrwert der Berechnung zusätzlicher Kennzahlen auf Basis eines Stresstests ist nicht erkennbar. Die meisten regulatorischen Kennzahlen beinhalten bereits bestimmte Roll-over-Annahmen (d. h. sie berücksichtigen bereits ein gewisses Maß an Stress). Daher wird die Überlagerung der zusätzlichen Stress-Annahmen nicht zu einem aussagekräftigen Ergebnis führen. Die Auswirkung von Stress auf den Liquiditätspuffer einer Bank ist be-

reits ein integraler Bestandteil der detaillierten Stresstestanalyse, wie sie in den CEBS-Rahmenempfehlungen zu Liquiditätspuffern und Überlebensdauer beschrieben wird.

**Annex 6 – Zinssatzrisiko im Bankenbuch**

Tz. 2

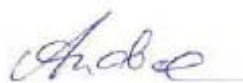
Wir bitten um Klarstellung, inwieweit die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Baseler Zinsrisikokoeffizienten stehen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS



i.A.

Dr. Silvio Andrae



i.A.

Hartmut Kämpfer